Reglement über den Tarif für die Abgabe von Trinkwasser

Vom 30. Oktober 1991 (Stand 1. Oktober 1991)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. a der Gemeindeordnung vom 27. April 1994,

beschliesst:

1 Allgemeine Tarifbestimmungen

Art. 1 Inhalt des Tarifs

[1] Dieser Tarif regelt die Preise für die Abgabe von Trinkwasser durch die städtischen Werkbetriebe.

[2] Die Erschliessungsbeiträge sowie die Anschlussgebühren sind in einem besonderen Reglement geregelt. Die Anschlusskosten, also die Kosten für die Zuleitung vom nächstgelegenen Anschlusspunkt zur Liegenschaft werden vom Eigentümer der Liegenschaft getragen.

Art. 2 Tarifarten

[1] Der Tarif für die Abgabe von Trinkwasser gliedert sich in folgenden Tarifarten:

a) Tarif A, für Haushaltungen und Betriebe (Allgemeiner Tarif).
b) Tarif B, für den vorübergehenden Wasserbezug.

Art. 3 Grundpreis, Leistungspreis, Arbeitspreis, Mehrwertsteuer

[1] Jeder Tarif setzt sich zusammen aus Grundpreis, Leistungspreis und Arbeitspreis. Der Grundpreis und der Leistungspreis sind auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[2] Bei einem Bezügerwechsel nach dem 15. des Monats werden der Grundpreis und der Leistungspreis für diesen Monat dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt. Findet der Wohnungswechsel vor dem 15. des Monats statt, wird der Grundpreis und der Leistungspreis je zur Hälfte dem wegziehenden bzw. dem zuziehenden Bezüger verrechnet.

[3] Die Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal erhoben, separat ausgewiesen und hinzuaddiert.

Art. 4 Zähler

[1] Pro Anschlussleitung wird in der Regel ein Zähler montiert. Für allfällige weitere Wasserzähler wird eine Miete erhoben.

[2] Für jeden Zähler werden ein Grundpreis und ein Leistungspreis verrechnet.

Art. 5 Leerstehende Räume

[1] Der Grundpreis, der Leistungspreis und ein allfälliger Wasserbezug in leerstehenden Wohnungen und Betriebsräumen werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

Art. 6 Dimension

[1] Der Wasserbezug wird in Kubikmetern (m^3) gemessen.

Art. 7 Rechnungsstellung

[1] Die Ablesung erfolgt – mit Ausnahme der Grossbezüger – alle 6 Monate mit anschliessender Rechnungsstellung. Zwischen den Ablesungen werden Akontozahlungen verlangt.

[2] Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage netto.

Art. 8 Sonderfälle

[1] In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

2 Tarif A, Haushaltungen und Betriebe

Art. 9 Anwendung

[1] Der allgemeine Tarif gelangt bei allen fest angeschlossenen Bezügern zur Anwendung.

[2] Der Gemeinderat legt die Preise und Gebühren in einem separaten Tarif für die Abgabe von Trinkwasser fest.

3 Tarif B, vorübergehender Wasserbezug

Art. 10 Anwendung

[1] Der Tarif B gilt für provisorische Anschlüsse, insbesondere Bauanschlüsse.

[2] Der Gemeinderat legt die Preise und Gebühren in einem separaten Tarif für die Abgabe von Trinkwasser fest.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
30.10.1991	01.10.1991	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	30.10.1991	01.10.1991	Erstfassung	-